

# Steuerberater Woche

16. Heft 9.8.2013  
Seiten 721-768

## Fachbeirat

Prof. Dr. Joachim Englisch  
Dr. Reinhard Geck  
Ri BFH Prof. Dr. Matthias Loose  
Prof. Dr. Dieter Mayer  
Vors. Ri BFH Michael Wendt

## Steuerrecht

Einheitlicher Erwerbsgegenstand bei Erwerb eines Gesamterbbaurechts (BFH)	729
Besteuerung der Bezüge während der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit (BFH)	732
Absenkung der Altersgrenze für die Berücksichtigung von Kindern (BFH)	734
Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerleistungen beim Vorwurf der Auftragserlangung durch Bestechung (BFH)	739
Änderung eines Steuerbescheids bei widerstreitender Steuerfestsetzung (BFH)	740
Verböserung im Einspruchsverfahren – Verstoß gegen Treu und Glauben (BFH)	742
Sammelauskunftsersuchen über Daten der Nutzer von Internethandelsplattformen (BFH)	743
Die Besteuerung von Kapital-Investitionsgesellschaften – <i>Demleitner</i>	747
Veräußerungen von Gesellschaftsanteilen als Geschäftsveräußerung im Ganzen – <i>Meurer</i>	752

## Urteil der Woche

### Strafverteidigungskosten:

Im Anschluss an d. EuGH-Entscheidung v. 21.2.2013 lehnt auch der BFH einen Vorsteuerabzug aus Strafverteidigungskosten ab. Die ertragsteuerrechtliche Frage bleibt hiervon jedoch unberührt. Mehr auf S. 739

## Wirtschaftsrecht

Mindesteinzahlung bei Kapitalerhöhung durch Aufstockung eines GmbH-Geschäftsanteils (BGH)	758
Steuerberater haftet für verspäteten Insolvenzantrag (BGH)	762
Neuerungen im Restschuldbefreiungs- und Verbraucherinsolvenzverfahren – <i>Nasser</i>	764

# Neuerungen im Restschuldbefreiungs- und Verbraucherinsolvenzverfahren

RA/FAInsR Nada Nasser\*

Die Reform des Insolvenzrechts gehört derzeit zu einem der wichtigsten Reformprojekte im Wirtschaftsrecht. Nachdem am 1.3.2012 die erste Stufe der Insolvenzrechtsreform in Kraft getreten ist, hat der Bundestag am 16.5.2013 das „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ verabschiedet, das inzwischen im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2013, 2379) veröffentlicht wurde. Die 2. Stufe der Insolvenzrechtsreform ermöglicht insolventen natürlichen Personen schneller als bisher einen wirtschaftlichen Neuanfang, indem unter bestimmten Voraussetzungen die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs, in Fällen der überobligatorischen Gläubigerbefriedigung auf drei und bei Massedeckung auf fünf Jahre verkürzt werden kann. Durch Modifizierungen bei der Verfahrensabwicklung wird das Verbraucherinsolvenzverfahren dem Regelinsolvenzverfahren angeglichen. Darüber hinaus werden u.a. durch die Vereinfachung des Versagungsverfahrens und die Erweiterung der Widerrufsmöglichkeiten der Restschuldbefreiung die Rechte der Gläubiger gestärkt. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die 2. Stufe der Insolvenzrechtsreform und zeigt die Neuerungen im Restschuldbefreiungs- und Verbraucherinsolvenzverfahren auf.

## I. Gesetzgebungsverfahren

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) am 1.3.2012 (BGBl. I 2012, 2582) wurde in einer ersten Stufe der vorgesehenen Insolvenzrechtsreformen zunächst ein Beitrag zur Fortführung sanierungsfähiger Unternehmen geleistet. Die zweite Stufe der Reformen gilt dem Verbraucherinsolvenzrecht und wurde nun mit dem „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ umgesetzt. Am 16.5.2013 hat der Bundestag das Gesetz verabschiedet (BT-Drucks. 17/11268). Der Bundesrat hat am 7.6.2013 beschlossen, keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsverfahrens zu stellen (BR-Drucks. 380/13). Daraufhin wurde das Gesetz am 18.7.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2013, 2379).

Es soll mit drei Ausnahmen erst am 1.7.2014 in Kraft treten und wirkt sich damit grundsätzlich erst auf Verfahren aus, die nach diesem Stichtag beantragt werden. Die sofort nach Verkündung in Kraft tretenden Ausnahmen betreffen die Regelungen zur Zulässigkeit des Insolvenzplans in der Verbraucherinsolvenz, die Änderungen zur Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters sowie die

Änderungen im Genossenschaftsgesetz. Für alle anderen Regelungen ist eine Rückwirkung auf bereits laufende Verfahren nach dem Willen des Gesetzgebers ausgeschlossen (Art. 103 EG InsO n.F.).

## II. Reform des Restschuldbefreiungsverfahrens

### 1. Verkürzung der Verfahrensdauer

Kernstück der Reform ist der neue § 300 InsO, der die Möglichkeit zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei bzw. fünf Jahre vorsieht.

Eine vorzeitige Entscheidung über die Restschuldbefreiung kann auf Antrag des Schuldners

- quasi „sofort“ ergehen, wenn kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder alle Forderungen der Gläubiger befriedigt sind und der Schuldner sämtliche Verfahrenskosten i.S.d. § 54 InsO und sonstigen Masseverbindlichkeiten nach § 55 InsO gezahlt hat (§ 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO n.F.);
- nach Ablauf von drei Jahren der Abtretungsfrist ergehen bei Vorliegen der kumulativen Voraussetzungen des § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO: Der Schuldner muss sämtliche Verfahrenskosten beglichen haben. Es müssen zudem mindestens 35 % der Gläubigerforderungen befriedigt werden. Zur Feststellung der Mindestquote werden alle Forderungen berücksichtigt, die entweder im Schlussverzeichnis aufgenommen wurden oder die festgestellt wurden bzw. über deren Feststellung im Wege der Feststellungsklage entsprechend § 189 Abs. 1 InsO entschieden wird. Schließlich müssen nach § 300 Abs. 2 InsO n.F. die Besonderheiten beim Antrag des Schuldners beachtet worden sein. Dieser ist nur zulässig, wenn seitens des Schuldners bestimmte Mussangaben über die Herkunft der Mittel, die an den Treuhänder geflossen sind, gemacht wurden. Dieser Herkunftsnachweis soll der Gefahr entgegenwirken, dass der Schuldner seine Insolvenz im Vorfeld plant und die erforderlichen Mittel aus Vermögen aufbringt, das er vor der Insolvenz auf Dritte übertragen oder im Insolvenzverfahren verheimlicht hat (BT-Drucks. 17/13535, 40).
- nach Ablauf von fünf Jahren der Abtretungsfrist ergehen, wenn der Schuldner nur die Verfahrenskosten beglichen, die Mindestbefriedigungsquote aber nicht erfüllen kann (§ 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO n.F.)

\* Nada Nasser ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Insolvenzrecht und Partnerin bei Kreplin & Partner Rechtsanwälte, Bonn, Koblenz, Mönchengladbach. Sie wird bei zahlreichen Amtsgerichten als Treuhänderin/Insolvenzverwalterin bestellt.

In allen anderen Fällen bleibt es bei der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs Jahren.

**Beraterhinweis:** Mit der Einführung einer Mindestbefriedigungsquote soll ein angemessener Ausgleich zwischen dem Interesse des Schuldners an einem schnellen wirtschaftlichen Neuanfang und dem Interesse der Gläubiger an einer möglichst hohen Befriedigung ihrer Forderungen geschaffen werden (BT-Drucks. 17/11268, 13). Dem weit überwiegenden Teil der Schuldner wird die Erfüllung einer derartigen Befriedigungsquote aber wohl unmöglich sein. Denn ein Großteil der Verbraucherinsolvenzverfahren kann bereits heute nur mit Hilfe der Verfahrenskostenstundung eröffnet werden, weil die Schuldner noch nicht einmal die Verfahrenskosten aufbringen können.

## 2. Stärkung der Gläubigerrechte

Die Reform stärkt künftig die Gläubigerrechte zum einen durch die Ausdehnung des möglichen Zeitraums für das Versagungsantragsverfahren und zum anderen durch eine Ausweitung der Versagungsgründe.

### a) Versagungsantrag

Bisher konnten Gläubiger den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung erst und ausschließlich im Schlusstermin stellen (§ 289 Abs. 1 Satz 1 InsO a.F.). Künftig kann ein Versagungsantrag jederzeit auch schriftlich gestellt werden (§ 290 Abs. 2 InsO n.F.), wobei der geltend gemachte Versagungsgrund glaubhaft zu machen ist. Versagungsanträge müssen dem Gericht grundsätzlich spätestens im Schlusstermin vorliegen. Stellt sich allerdings erst nach dem Schlusstermin ein Versagungsgrund heraus, kann der Gläubiger innerhalb einer Überlegungsfrist von sechs Monaten nach Kenntnis auch noch nachträglich einen Versagungsantrag stellen (§ 297a Abs. 1 InsO n.F.).

### b) Versagungsgründe

Da der Gesetzgeber auf eine grundlegende Reform der Versagungsgründe verzichtet hat, bleiben diese kompliziert und unübersichtlich. Folgende Versagungsgründe wurden modifiziert oder sind neu zu dem bereits bestehenden System der Versagungsgründe hinzugekommen:

- Der Schuldner wurde wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c StGB zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung verurteilt (§ 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO n.F.).
- Die Sperrfrist für einen erneuten Antrag auf Restschuldbefreiung ist nicht mehr in § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO enthalten. Sie stellt nun eine Zulässigkeitsvoraussetzung für den Antrag auf Restschuldbefreiung dar (s. unten 3a).

- Die Vorlauffrist für Verschwendungsvorwürfe wurde von einem auf drei Jahre ausgedehnt (§ 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO n.F.).
- Nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO n.F. erstreckt sich die Versagung wegen Verletzung von Auskunft- und Mitwirkungspflichten nun auch auf die Phase der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- Der Schuldner unterliegt der Erwerbsobliegenheit nun generell mit Verfahrenseröffnung (§§ 295 Abs. 1, 287b, 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO n.F.). Derzeit ist dies lediglich bei Verfahrenskostenstundung der Fall (§ 4c Nr. 4 InsO). Damit wird die Erwerbsobliegenheit auf die gesamte Verfahrensdauer ausgedehnt und nicht wie bisher auf die Wohlverhaltensperiode beschränkt. Die Verletzung der Erwerbsobliegenheit stellt einen neuen Versagungsgrund dar.

### c) Abschaffung des Lohnabtretungsprivilegs

Mit der Abschaffung des Lohnabtretungsprivilegs nach § 114 InsO stärkt der Gesetzgeber weiter die Rechte ungesicherter Gläubiger. Bisher wurden deren Befriedigungsaussichten oft durch in der Regel formularmäßig vereinbarte Lohnvorausabtretungen oder Vorauspfändungen geschwächt, weil diese nach § 114 Abs. 1 InsO während der ersten zwei Jahre des Verfahrens wirksam blieben.

Durch diese Ausnahmeregelung zum Grundsatz, dass Rechte an den Gegenständen der Insolvenzmasse nach Verfahrenseröffnung nicht wirksam erworben werden können (§ 91 InsO), wurden insbesondere Kreditgläubiger privilegiert. Die Streichung dieses Privilegs soll zu einer größeren Verteilungsgerechtigkeit und damit zu einer gleichmäßigeren Gläubigerbehandlung führen (BT-Drucks. 17/11268, 16).

## 3. Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens

### a) Entscheidung über Zulässigkeit

Derzeit wird über den Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung erst im Schlusstermin, also am Ende des Insolvenzverfahrens entschieden (§ 289 InsO a.F.). Künftig entscheidet das Insolvenzgericht bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Antrag (§ 287a InsO n.F.). Die förmliche Ankündigung der Restschuldbefreiung gem. § 291 InsO a.F. entfällt. Bedingung dafür ist allerdings, dass der Schuldner seinen Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und keine Versagungs-voraussetzungen nach §§ 290, 297 bis 298 InsO n.F. vorliegen.

Nach § 287a Abs. 2 InsO n.F. ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zudem unzulässig, wenn

- dem Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder danach Restschuldbefreiung erteilt worden ist (wie bisher);

- dem Schuldner die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder danach nach § 297 InsO n.F. (Verurteilung wegen Insolvenzstraftat) versagt worden ist (Halbierung der bisherigen Frist);
- dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder danach Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 oder 7 oder § 296 InsO n.F. versagt worden ist. Im Fall des § 297a InsO n.F. gilt dies auch, wenn die nachträgliche Versagung auf Gründe nach § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 oder 7 gestützt wurde.

**Beraterhinweis:** Mit der Schaffung des § 287a Abs. 2 InsO stellt der Gesetzgeber die Sperrfristrechtsprechung des BGH auf eine sichere Grundlage und begrenzt sie auf das gebotene Maß (vgl. BGH v. 6.10.2011 – IX ZB 114/11, MDR 2011, 1447; v. 12.5.2011 – IX ZB 221/09, MDR 2011, 815 und v. 21.1.2010 – IX ZB 174/09 m.w.N., MDR 2010, 465).

Darüber hinaus sind ausdrücklich keine Sperrfristen für anderweitiges Fehlverhalten des Schuldners im Vorfeld der Insolvenz vorgesehen.

#### b) Bestimmung des Treuhänders

In Zukunft können Schuldner und Gläubiger dem Gericht erst einen Treuhänder vorschlagen, wenn die Entscheidung über die Restschuldbefreiung bereits ergangen ist (§ 288 InsO n.F.). Vorher bestimmt das Gericht einen Treuhänder von Amts wegen.

#### 4. Erweiterung der ausgenommenen Forderungen

Mit der Neufassung des § 302 Nr. 1 InsO wird sein Anwendungsbereich ausgedehnt, so dass es künftig neben den Verbindlichkeiten aus unerlaubter Handlung weitere von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen geben wird. Im Einzelnen sind dies

- Verbindlichkeiten aus rückständigem Unterhalt bei vorsätzlich pflichtwidriger Nichtgewährung durch den Schuldner sowie
- Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 AO rechtskräftig verurteilt worden ist.

**Beraterhinweis:** Erforderlich für die tatsächliche Ausnahme von der Restschuldbefreiung ist in beiden Fällen die Forderungsanmeldung des Gläubigers unter Angabe der o.g. Rechtsgründe (§ 302 Nr. 1 Halbs. 2 InsO n.F.).

Die §§ 174 Abs. 2 und 175 Abs. 2 InsO werden entsprechend angepasst. In beiden Fällen wird der Fiskus privilegiert, was zum einen dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung widerspricht und zum anderen die Restschuldbefreiung insgesamt entwertet (so auch *Schmerbach*, NZI 2013, 566 [568]).

#### 5. Wegfall des Motivationsrabatts

Durch Streichung des § 292 Abs. 1 Satz 4 InsO a.F. entfällt künftig der sog. Motivationsrabatt im fünften Jahr um zehn Prozent und im sechsten Jahr um 15 Prozent der zu verteilenden Beträge. Neu eingeführt wird an dieser Stelle eine Bagatellgrenze. Geringe Beträge kann der Treuhänder unter jährlicher Mitteilung der Höhe an das Insolvenzgericht zurückhalten. Eine Verteilung erfolgt dann spätestens zum Ende der Abtretungsfrist (§ 292 Abs. 1 Satz 4 und 5 InsO n.F.).

#### 6. Widerruf der Restschuldbefreiung

Ein Widerruf der Restschuldbefreiung soll künftig in drei Fällen möglich sein (§303 InsO n.F.):

- Es stellt sich nachträglich heraus, dass der Schuldner während der Abtretungsfrist eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat (§ 303 Abs. 1 Nr. 1 InsO n.F.).
- Es stellt sich nachträglich heraus, dass der Schuldner während der Abtretungsfrist wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt worden ist oder der Schuldner wird erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer bis zum Ende der Abtretungsfrist begangenen Straftat nach § 297 InsO verurteilt (§ 303 Abs. 1 Nr. 2 InsO n.F.).
- Der Schuldner verletzt nach Erteilung der Restschuldbefreiung vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (§ 303 Abs. 1 Nr. 3 InsO n.F.).

Der Widerruf der Restschuldbefreiung erfolgt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 nur auf Antrag des Gläubigers binnen Jahresfrist nach Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung. Im Fall des Abs. 1 Nr. 3 muss der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgen. Der Widerrufsgrund ist zudem glaubhaft zu machen (§ 303 Abs. 2 InsO n.F.).

#### 7. Neuerwerb

Wegen der möglichen Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer werden sich künftig die Fälle häufen, in denen die Restschuldbefreiung zu erteilen ist, bevor das Insolvenzgericht das Verfahren aufgehoben hat. Auch in diesen „asymmetrischen“ Verfahren hat der Schuldner Anspruch auf eine Entscheidung über seinen Antrag auf Restschuldbefreiung. Entsprechend einer Entscheidung des BGH (BGH v. 3.12.2009 – IX ZB 247/08, NJW 2010, 2283) stellt der Gesetzgeber nunmehr klar, dass Einkommen des Schuldners nach dem Ende der Abtretungsfrist nicht mehr zur Insolvenzmasse gehört (§ 300a InsO n.F.). Ausgenommen sind Vermögensbestandteile, die aufgrund einer Anfechtung des Insolvenzverwalters, eines von ihm



geführten Rechtsstreits oder seiner Verwertungshandlungen zur Insolvenzmasse gehören.

Bis zur Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung hat der Insolvenzverwalter den Neuerwerb treuhänderisch zu vereinnahmen und nach Rechtskraft der Erteilung an den Schuldner herauszugeben sowie Rechnung zu legen (§ 300a Abs. 2 InsO n.F.).

### III. Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Von der ursprünglich geplanten, weitreichenden Umgestaltung des Verbraucherinsolvenzverfahrens wurde abgesehen.

#### 1. Außergerichtlicher Einigungsversuch

Der Zwang zu einem außergerichtlichen Einigungsversuch für die Zulässigkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens wird beibehalten. Nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO n.F. muss für den Eröffnungsantrag aber künftig ein außergerichtlicher Einigungsversuch „auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“ von einer geeigneten Person oder Stelle nachgewiesen werden.

Nach dem Referentenentwurf vom 18.1.2012 sollte ursprünglich der Einigungsversuch im Verbraucherinsolvenzverfahren durch Vorziehen des gerichtlichen Zustimmungseretzungsverfahrens in den außergerichtlichen Einigungsversuch und Verzicht auf den obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuch in aussichtslosen Fällen umgestaltet werden. Letzteres wäre nach dem nachfolgenden Regierungsentwurf (BR-Drucks. 467/12) der Fall gewesen, wenn den Gläubigern eine Befriedigungsquote von weniger als fünf Prozent angeboten worden wäre oder 20 oder mehr Gläubiger vorhanden gewesen wären. Den Nachweis hätte der Schuldner dann durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bei geeigneter Stelle erbringen müssen.

Jetzt verlangt der Gesetzgeber zwar den Nachweis über den außergerichtlichen Einigungsversuch, ansonsten bleibt aber alles wie bisher. Insbesondere besteht weiterhin die Notwendigkeit zur Vorlage eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans. Dessen noch im Regierungsentwurf vorgesehene Abschaffung hat sich nicht durchgesetzt. Damit hat sich der Aufwand der außergerichtlichen Schuldenbereinigung noch erhöht, von einer Vereinfachung kann hier keine Rede sein.

#### 2. Sicherstellung des „richtigen“ Antrags

Bisher sah sich der Schuldner im Antragsverfahren immer wieder Sonderwünschen einzelner Gerichte ausgesetzt, die ergänzende Erklärungen und Unterlagen forderten, was im Falle des Nichtbebringens von Unterlagen zur Rücknahmefiktion des Antrags nach § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO, zumindest aber zu Verzögerungen führen

konnte. Daher wird nun durch Vorschalten eines neuen Satzes 1 klargestellt, dass vom Schuldner nur noch solche Angaben gemacht werden müssen, die in den amtlichen Formularen ausdrücklich vorgesehen sind. Darüber hinaus darf das Gericht also ohne konkrete Anhaltspunkte keine weiteren Angaben fordern.

#### 3. Einführung des Insolvenzplanverfahrens und weitere Änderungen

Mit dem Wegfall der §§ 312 bis 314 InsO wird das vereinfachte Verfahren weitgehend abgeschafft. Dies führt zu nachfolgenden Konsequenzen:

##### a) Insolvenzplan

Künftig ist ein Insolvenzplanverfahren auch bei Verbraucherinsolvenzen möglich.

**Beraterhinweis:** Wie auch schon beim außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan ist ein wichtiger Vorteil des Insolvenzplanverfahrens für den Schuldner die Möglichkeit zur fast kompletten Restschuldbefreiung ohne Wohlverhaltensphase. Denn von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind nach § 225 Abs. 3 InsO nur Geldstrafen und diesen gleichgestellte Verbindlichkeiten nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO. Auch Verbraucher können damit nun ohne Durchführung eines langwierigen Restschuldbefreiungsverfahrens in den frühzeitigen Genuss einer Entschuldung kommen.

Angesichts der mit diesem Verfahren verbundenen zusätzlichen Kosten bleibt allerdings abzuwarten, wie viele Verbraucher tatsächlich davon Gebrauch machen werden. Denn es ist fraglich, ob im Regelfall nach einer erfolglosen außergerichtlichen Einigung und einem nicht erfolgten gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan ein aufwendiges und kostenintensives Insolvenzplanverfahren überhaupt einen lohnenden Nutzen für den Verbraucher und seine Gläubiger bringen wird. Erfolg verspricht ein Insolvenzplan vermutlich nur, wenn der Schuldner eine entsprechende Quote anbieten kann, was in der Regel aber nicht der Fall sein wird (vgl. dazu auch *Schmerbach*, a.a.O.)

##### b) Verwalter statt Treuhänder

Mit der Streichung des § 313 InsO a.F. wird künftig auch das Verbraucherinsolvenzverfahren vom Insolvenzverwalter und nicht mehr vom Treuhänder geführt. Das bedeutet, dass der Insolvenzverwalter anders als der Treuhänder in seinen Befugnissen nicht mehr eingeschränkt ist. Er ist somit selbst zur Insolvenzanfechtung berechtigt sowie zur Verwertung von Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, befugt. Diese Befugnisse standen bisher den Gläubigern zu.

Der Wegfall der vereinfachten Verteilung nach § 314 InsO a.F. bewirkt, dass die Verteilung der Insolvenzmasse in Zukunft wie im Regelinsolvenzverfahren erfolgt. Die Mindestvergütung des Verwalters reduziert sich von

1.000 € gem. § 13 InsVV auf 800 €, wenn die Unterlagen gem. § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt wurden.

#### c) Rückschlagsperre

Mit Einführung eines neuen § 88 Abs. 2 InsO wird die Frist, in der nach § 88 InsO die Unwirksamkeit von durch Zwangsvollstreckung erreichte Sicherheiten im Monat vor und nach Insolvenzantragstellung bestimmt wird, für Verbraucherinsolvenzen auf drei Monate festgelegt. Für Verbraucherinsolvenzen war dies bisher in dem jetzt aufgehobenen § 312 Abs. 1 Satz 3 InsO geregelt.

### IV. Weitere Änderungen

#### 1. Schriftliches Verfahren (§§ 5, 29 Satz 3 InsO)

Das in § 5 Abs. 2 InsO a.F. eingeräumte Ermessen über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens entfällt. Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar, ist das schriftliche Verfahren künftig obligatorisch. Wann dies der Fall ist, überlässt der Gesetzgeber wiederum dem Ermessen des Gerichts. Auch der Berichtstermin wird künftig im schriftlichen Verfahren im Normalfall entfallen (§ 29 Abs. 2 InsO n.F.).

#### 2. Privilegierung von Vereinen und Stiftungen

In § 15a InsO wird durch einen neuen Abs. 6 klargestellt, dass für Vereine und Stiftungen, für die § 42 Abs. 2 BGB gilt, die Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden sind. Das soll insbesondere die strafrechtliche Verfolgung von ehrenamtlichen Vereins- und Stiftungsvorständen im Fall der Verletzung der Insolvenzantragspflicht verhindern.

#### 3. Anteile an Wohnungsgenossenschaften

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH v. 19.3.2009 – IX ZR 58/08, MDR 2009, 830 und v. 17.9.2009 – IX ZR 63/09, ZInsO 2009, 2104) genießen Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften bisher nicht den Schutz des § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO. Der Insolvenzverwalter kann bzw. muss zur Vermeidung von Regressansprüchen die Mitgliedschaft in der Genossenschaft kündigen und das Geschäftsguthaben zur Masse ziehen mit der für den Schuldner meist prekären Folge der Wohnungskündigung durch die Genossenschaft.

Zur Vermeidung dieser oft untragbaren Situation ist das Genossenschaftsgesetz nun dahingehend geändert worden, dass die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Insolvenzverwalter ausgeschlossen ist, wenn der Wert des Geschäftsguthabens 2.000 € nicht überschreitet. Durch Festlegung dieser Grenze wird dem Schuldner zugleich die Möglichkeit genommen, sein Vermögen unbegrenzt und insolvenzfest in genossenschaftlichen Geschäftsguthaben anzulegen.

### V. Fazit

Aus den ursprünglich beabsichtigten, grundlegenden und umfassenden Reformen des Verbraucherinsolvenzrechts ist nach einem langwierigen Gesetzgebungsverfahren schließlich ein Gesetz entstanden, das allenfalls als Kompromiss bezeichnet werden kann. Begleitet von kontroversen Diskussionen der Vertreter der Fachöffentlichkeit sind zahlreiche Reformansätze wieder verworfen und letztlich nur punktuelle Änderungen vorgenommen worden.

Im Hinblick auf den Kernpunkt der Reform – der Möglichkeit zur Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase – beklagt der Gesetzgeber selber das Fehlen zuverlässiger Daten. Da „valide Zahlen über die Befriedigung von Gläubigern unter Einbeziehung der Restschuldbefreiungsphase nicht existieren“ (BT-Drucks. 17/13535, 40), wird in Art. 107 EGIInsO die Pflicht der Bundesregierung zur Vorlage eines Evaluierungsberichts im Jahr 2018 festgeschrieben. Dieser soll sich insbesondere auch mit der Höhe der nach dem vollzogenen Systemwechsel erzielten Befriedigungsquoten befassen.

Die Praxis wird zeigen, inwieweit die vom Gesetzgeber an die Reform geknüpften Erwartungen sich tatsächlich realisieren lassen.

#### ► Service

- ▶ Klöcker, Das Insolvenzplanverfahren nach dem ESUG, StBW 2012, 45
- ▶ Klöcker, Die Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren nach dem ESUG, StBW 2012, 189
- ▶ Klöcker, Das Schutzschirmverfahren – Verfahren zur Vorbereitung einer Sanierung unter Insolvenzbedingungen nach dem ESUG, StBW 2012, 381
- ▶ Wälzholz, Aktuelle Entwicklungen in Insolvenz und Sanierung der GmbH: Insbesondere Insolvenzrechtsreform durch das ESUG, GmbH-StB 2012, 313



Centrale für GmbH  
Dr. Otto Schmidt

## 7. Centrale-Sommer-Kongress am 30. August 2013 in Köln

Teilnahmegebühr 690,- €

**Centrale-Mitglieder zahlen nur 75,- €**

Auch mit der dreimonatigen

**Centrale-Probe-Mitgliedschaft für nur 49,- €**  
zahlen Sie **nur 75,- €**.

Infos und Anmeldung unter [www.centrale.de/sommerkongress](http://www.centrale.de/sommerkongress)

Centrale für GmbH Dr. Otto Schmidt · Gustav-Heinemann-Ufer 58 · 50968 Köln · [centrale@otto-schmidt.de](mailto:centrale@otto-schmidt.de)